

Vorsitzende  
des Landeselternrates  
Frau Gisela Grüneisen

per E-Mail

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Frau Grüneisen,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom heutigen Tage mit der Erinnerung nach dem Sachstand der Schulbauempfehlungen und Musterraumprogramme. ...

Zu den rechtlichen Grundlagen insgesamt Folgendes:

#### I. gesetzliche Ebene:

Ausgangspunkt, wenn auch von vielen Schulträgern nur "ungern" zur Kenntnis genommen, ist zunächst § 23 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG): Danach errichtet der Schulträger die Schulgebäude und Schulräume, stattet sie mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln aus und stellt die sonstigen Einrichtungen zur Verfügung (Satz 1). Er unterhält sie in einem ordnungsgemäßen Zustand (Satz 2).

Diese Aufgabe als Schulträger ist - hinsichtlich der öffentlichen Schulen - kommunale Pflichtaufgabe, d. h. vorrangig vor den freiwillig übernommenen Aufgaben durch die Kommune als Schulträger zu erfüllen. Die Förderung des Schulhausbaus durch den Freistaat - ggf. unter Einbeziehung von EU- und Bundesmitteln - hat lediglich unterstützende Funktion und ist ihrerseits von den haushalterischen Rahmenbedingungen abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Förderung gibt es nicht. Maßstab für eine Förderung durch den Freistaat sind die §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153). Danach dürfen Haushaltsmittel für Leistungen an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) nur veranschlagt werden, wenn der Staat an der Erfüllung dieser Zwecke durch solche Stellen ein erhebliches Staatsinteresse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Auch wenn wir uns sicherlich über die Bedeutung guter schulischer Bildung schnell einig werden könnten und das gesetzliche Merkmal "erhebliches Staatsinteresse" bejahen würden, bleibt zu akzeptieren, dass die gesamtstaatliche finanzielle Betrachtung im Kontext aller durch das Land zu erfüllenden Aufgaben durchaus anders ausfallen kann.

#### II. untergesetzliche Ebene:

Grundlage für die Schulhausbauförderung durch den Freistaat ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung zur Gewährung von zweckgebundenen Zuwendungen für investive Maßnahmen auf dem Gebiet des Schulhausbaus (Förderrichtlinie Schulhausbau - FöriSHB) vom 9. Januar 2008 (SächsABl. S. 206). In Ziffer VII Nummer 1 Buchstabe g) Satz 2 FöriSHB wird hinsichtlich des Prüfungsmaßstabes als Grundlage auf die "Schulbau- und Raumprogrammempfehlungen des Freistaates Sachsen" verwiesen. Die Allgemeinen Schulbauempfehlungen für den Freistaat Sachsen waren als Teil B, die Raumprogrammempfehlungen für Schulen des Freistaates Sachsen als Teil C Gegenstand der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus "Regelungen für den Schulhausbau im Freistaat Sachsen" vom 15. Dezember 1993 (SächsABl. 1994 S. 60).

### III. Zeitliche Begrenzung der Geltung von Verwaltungsvorschriften:

Die Gültigkeit von Verwaltungsvorschriften ist durch das Sächsische Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften (Sächsisches Verwaltungsvorschriftengesetz - SächsVwVorG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 26) abschließend geregelt. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 SächsVwVorG macht jedes Staatsministerium die geltenden Verwaltungsvorschriften bekannt. Die (erstmalige) Bekanntmachung erfolgt zum 31. Dezember 2005 und anschließend alles zwei Jahre zum Jahresende (§ 3 Absatz 1 Satz 2 SächsVwVorG). Nach § 4 SächsVwVorG treten Verwaltungsvorschriften, deren Titel nicht bis zum Stichtag bekannt gemacht worden sind, mit Ablauf des Stichtages außer Kraft. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen haben alle Ressorts der Staatsregierung erstmalig im Dezember 2005 die jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften bekannt gemacht. In der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 1. Dezember 2005 (SächsABl. SDr. S. 883) ist nur die Förderrichtlinie Schulhausbau vom 14. November 2002 selbst aufgeführt, die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 15. Dezember 1993, in der die beiden Empfehlungen enthalten sind, jedoch nicht. Dies hat zur Folge, dass die Allgemeinen Schulbauempfehlungen für den Freistaat Sachsen und die Raumprogrammempfehlungen für Schulen des Freistaates Sachsen mit Ablauf des 31.12.2005 außer Kraft getreten sind.

Eine Wiederinkraftsetzung dieser Empfehlungen ist nicht beabsichtigt, zum einen, weil die Empfehlungen aus dem Jahr 1993 zwischenzeitlich veraltet und teilweise durch aktuelle baurechtliche Regelungen inhaltlich überholt sind. Zum anderen, weil aus Sicht des SMK die Notwendigkeit des Erlasses aktueller Empfehlungen nicht besteht. Die Umsetzung des Konjunkturprogramms II des Bundes im Bereich "Schulische Infrastruktur" hat gezeigt, dass eine ordnungsmäße Planung von Investitionsmaßnahmen auch ohne derartige Empfehlungen erfolgt und die Gefahr überdimensionierter Planungen nicht eingetreten ist.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Ausführungen die Sach- und Rechtslage nachvollziehbar erläutern konnte. Für die Beantwortung von ergänzenden Fragen Ihrerseits stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Sollten Sie die Zusendung der vorstehend angeführten Gesetzestexte und Verwaltungsvorschriften wünschen, wäre ich Ihnen für einen entsprechenden Hinweis dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Rechentin  
Ministerialdirigent